

**GCE Windpark Maßbach GmbH
& Co. KG**

München

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2022
und des Lageberichts 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	3
3	Grundsätzliche Feststellungen.....	10
3.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung	10
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	12
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
5.1.2	Jahresabschluss	15
5.1.3	Lagebericht	16
5.1.4	Feststellung zur Einhaltung der gesonderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags	16
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
5.2.1	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	17
5.2.2	Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
6	Unterzeichnung des Prüfungsberichts	18

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2022	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017 mit Zusatzvereinbarung	

1 Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt) hat uns mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung sowie des Lageberichts nach §§ 316 und 317 HGB beauftragt.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB (§ 264a Abs.1 HGB) bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Personenhandelsgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Die Gesellschaft ist Emittentin von öffentlich angebotenen Vermögensanlagen und unterliegt den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 23 ff. VermAnlG. Unabhängig von der Größenklasse sind der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft als inländische Emittentin von Vermögensanlagen nach den Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Der Prüfungsauftrag ist entsprechend § 25 Abs. 1 bis 3 VermAnlG um die Prüfung des Lageberichts (erweitert um zusätzliche Angaben), der Beachtung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (die Verwaltung der Vermögensanlage betreffend) oder eines Treuhandverhältnisses und der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten erweitert worden.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Mai und Juni 2023 in den unseren Büroräumen durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfberichts erfolgte im Monat Juni in unseren Büroräumen.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 nebst Zusatzvereinbarung.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.) den nachfolgenden Bericht.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG, in den diesem Bericht als Anlage 1 bis 3 (Jahresabschluss) und Anlage 4 (Lagebericht) beigefügten Fassungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Überein-

stimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.“

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Geschäftsführung

Zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gesellschaft

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Geschäftsführung sowie den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind:

- Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat im Jahr 2022 in Deutschland um 4 %-Punkte zugenommen. Insgesamt stammen 49,7 % der eingespeisten Stromerlöse aus erneuerbaren Quellen.
- Die Gesellschaft erwirtschaftete einen Jahresüberschuss von TEUR 910 (Vj. TEUR -508). Schattenwurf und schwache Windmonate führten zwar zu Abschaltungen der Anlagen jedoch konnten aufgrund der hohen Strommarktpreise im Jahr 2022 Umsatzsteigerungen zum Vorjahr erzielt werden. Im Geschäftsjahr 2022 wurden ca. GWh 23,8 Strom in das Netz eingespeist und damit ein Umsatz in Höhe von TEUR 3.508 netto (Vj. TEUR 1.970) ohne Umsatzsteuer generiert werden. Dies führte zu einer deutlichen Verbesserung der Ertragsituation gegenüber dem Vorjahr.
- Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 910 auf TEUR 3.646. In 2022 wurde keine Kapitalauszahlung an die Gesellschafter geleistet. Das positive Jahresergebnis in 2022 von TEUR 910 wurde den Gesellschafterkonten entsprechend den Beteiligungsquoten gutgeschrieben. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich auf 25,8 % (Vj. 19,5 %) bei einer um TEUR 270 erhöhten Bilanzsumme.

Zum Fortbestand und zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft

Die Geschäftsführung ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, namentlich bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden, von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

Hinsichtlich der Angaben zur künftigen Entwicklung der Gesellschaft ist auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Änderungen rechtlicher und steuerlicher Rahmenbedingungen sowie eine gegenüber der Prognose abweichende Anwendung der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsanweisungen könnten negative Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlage haben.
- Für das Jahr 2023 werden Jahresenergieerträge in Höhe von 27 GWh prognostiziert, durch die Umsätze aus Stromerlösen in Höhe von TEUR 2.500 erwartet werden.
- Die Prognoserechnung unterstellt Veräußerungserlöse in geschätzter Höhe. Eine Abweichung der tatsächlich realisierten Veräußerungserlöse hätte Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft und ihre Tilgungsfähigkeit sowie die Auszahlungen an die Gesellschafter.

Zusammenfassende Stellungnahme

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft, realistisch erscheint.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Angaben zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses der Gesellschaft in Berichtsabschnitt 5.2. unseres Berichts.

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Zu Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung einschließlich der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter sowie des Abschlussprüfers verweisen wir auch auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk, der in Abschnitt 2 wiedergegeben ist.

Prüfungsgegenstand

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 25 VermAnIG i.V.m § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die dazu erhaltenen Angaben abzugeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gesellschaft sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte sowie mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss, der am 12.12.2022 festgestellt wurde.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben oder als die Nichtbeachtung solcher Gesetze erfahrungsgemäß Risiken zur Folge haben kann, denen im Lagebericht Rechnung zu tragen ist.

Wir haben bei der Durchführung der Abschlussprüfung auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 23 ff. VermAnIG geprüft sowie den IDW PH 9.400.16 zum Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht eines Emittenten von Vermögensanlagen gemäß § 25 VermAnIG beachtet.

Unsere Prüfungshandlungen sind ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und aufzuklären.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen entsprechend den Fachgutachten, Stellungnahmen und Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf.

Danach bestimmen sich Prüfungsschwerpunkte und -umfang risikoorientiert unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit des Jahresabschlusses insgesamt mit den gesetzlichen Vorschriften.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir keine auf das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem der Gesellschaft bezogenen Prüfungshandlungen durchgeführt. Nach unserer allgemeinen, vorgelagerten Einschätzung des inhärenten Risikos und des Kontrollrisikos gehen wir von einem geringen Fehlerrisiko aus. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen) unter Berücksichtigung unserer jeweiligen Risikoeinschätzung durchgeführt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Unsere Prüfungsstrategie führte im Berichtsjahr zu folgenden Schwerpunkten der Prüfung:

- Einhaltung der erweiterten Vorschriften des VermAnlG
- Anlagevermögen
- Eigenkapital
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Anhang und Lagebericht

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten hinsichtlich des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems System- und Funktionsprüfungen; im Übrigen haben wir ausgehend von unserer Prüfungsstrategie Plausibilitäts- und Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Saldenbestätigungen bzw. -mitteilungen von Dritten haben wir von den Banken und der Steuerberatungsgesellschaft einholen lassen.

Im Übrigen haben wir Saldenbestätigungen für die am Abschlusstichtag in Saldenlisten erfassten Kundenforderungen und Lieferantenverbindlichkeiten nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Gesellschaft wird über eine eigene EDV-Anlage mittels der Software der Datev eG durch die KSP Dipl.-Oec. Niederreiner, Sturm & Partner Steuerberatungsgesellschaft geführt. Die jeweiligen Auswertungen wurden systematisch abgelegt.

Der der Buchführung zugrunde liegende Kontenplan ist übersichtlich und ausreichend tief gegliedert.

Die Organisation der Buchhaltung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Der Buchführung für das Berichtsjahr liegen die Saldovorträge der festgestellten Bilanz zum 31. Dezember 2021 zugrunde.

Buchführung und Belegwesen entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht ordnungsgemäß abgebildet.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Der Stetigkeitsgrundsatz wurde sowohl in der Ausübung der Bewertungsmethoden als auch bezüglich der Inanspruchnahme von Ausweiswahlrechten eingehalten.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder. Angaben, die wahlweise in der Bilanz bzw. in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind grundsätzlich im Anhang enthalten.

Die Gesellschaft stellt ihren Jahresabschluss nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Anforderungen auf. Die Vorschriften für Personenhandelsgesellschaften sowie die des VermAnIG und der ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags wurden zusätzlich beachtet. In Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang sind alle erforderlichen Angaben enthalten, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zur Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.

5.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist diesem Bericht als Anlage 4 beigefügt. Er entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lagebericht enthält zudem die folgenden nach § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG zusätzlich folgende Angaben:

- Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten gezahlte Vergütungen),
- Die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen sowie
- Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten auswirkt, sog. Risktaker)

5.1.4 Feststellung zur Einhaltung der gesonderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags

Die Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Gesellschaftsvertrags wurden beachtet.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Rückstellungen beinhalten alle Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die zum Erstellungszeitpunkt erkennbar waren. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Die vollständigen Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage 3) zu entnehmen.

5.2.2 Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Überzeugung, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Auf unsere vorstehenden Ausführungen zu den „wesentlichen Bewertungsgrundlagen“ weisen wir hin.

6 Unterzeichnung des Prüfungsberichts

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n.F.).

München, 05. Juni 2023

Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Metzler
Wirtschaftsprüfer

Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Bilanz zum 31. Dezember 2022**AKTIVA**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	371.708,00	419.161,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.309.634,00	12.753.422,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>83.050,00</u>	<u>42.350,00</u>
	11.764.392,00	13.214.933,00
11.764.392,0013.214.933,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	455.529,07	246.034,31
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>640.328,66</u>	<u>534.232,84</u>
	1.095.857,73	780.267,15
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>1.091.750,57</u>	<u>218.320,89</u>
2.187.608,30998.588,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten165.693,11174.080,22
	<u>14.117.693,41</u>	<u>14.387.601,26</u>

PASSIVA

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital (Kapitalkonto I)	6.314.500,00	6.314.500,00
II. Bilanzgewinn		
1. Entnahmen (Kapitalkonto II)	909.786,17	-508.395,23
2. Verlustvortragskonten (Kapitalkonten III)	-3.578.260,79	-3.069.865,56
3. Kapitalrücklagen	<u>70.775,00</u>	<u>70.775,00</u>
	-2.597.699,62	-3.507.485,79
3.716.800,382.807.014,21
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>646.647,90</u>	<u>571.647,03</u>
646.647,90571.647,03
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.539.202,16	10.780.695,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	120.788,57	155.067,40
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.200,00	1.200,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>93.054,40</u>	<u>71.977,01</u>
	9.754.245,13	11.008.940,02
14.117.693,4114.387.601,26

München

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
	<hr/>	<hr/>
1. Umsatzerlöse	3.507.821,48	1.969.743,50
2. Sonstige betriebliche Erträge	6.574,68	3.019,28
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.491.241,00	-1.491.241,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-841.800,75	-667.374,69
5. Sonstige Zinserträge	5.171,47	0,00
- davon aus der Abzinsung: EUR 5.171,47 (Vorjahr: EUR 0,00)		
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-279.056,80	-325.546,57
- davon aus der Abzinsung: EUR 5.171,47 (Vorjahr: EUR 0,00)		
7. Ergebnis nach Steuern	907.469,08	-511.399,48
8. Sonstige Steuern	<u>2.317,09</u>	<u>3.004,25</u>
9. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	<u>909.786,17</u>	<u>-508.395,23</u>
10. Gutschrift/Belastung auf Kapitalkonten	<u>-909.786,17</u>	<u>508.395,23</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2022

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 100206 eingetragen und hat ihren Sitz in München. Die Firma lautet GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG.

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss, zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 wird nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellt. Dabei werden die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 246 bis 256a HGB beachtet sowie die Vorschriften der §§ 264 bis 288 HGB angewendet. Die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 i. V. m. § 264a Abs. 1 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

Die Gesellschaft erfüllt die in § 267 Abs. 1 /§ 264a Abs. 1 HGB bezeichneten Merkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft und wendet die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften gemäß § 267 Abs. 1 HGB an.

Die Darstellung des Eigenkapitals erfolgte unter Beachtung der Vorschriften des § 264c Abs. 2 HGB.

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten.

II. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet, soweit es sich um abnutzbare Gegenstände handelt. Die Festlegung der Nutzungsdauer der abnutzbaren Anlagengegenstände erfolgt unter Berücksichtigung steuerlicher Vorschriften, die den handelsrechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Die den Abschreibungen zugrunde gelegte Nutzungsdauer beläuft sich auf 16 Jahre. Zu- und Abgänge werden, sofern vorliegend, pro rata temporis abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Die Rückstellungen beinhalten alle Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten, die zum Erstellungszeitpunkt erkennbar waren. Die Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2022 ist in dem nachfolgenden Anlagenspiegel dargestellt.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände betragen weniger als ein Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenstände sind Rücklagenkonten in Höhe von 630.000,00 Euro (Vj.: 530.000,00 Euro) mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen folgende Restlaufzeiten auf:

- kleiner als ein Jahr in Höhe von EUR 2.161.653,16 (Vj. EUR 1.410.110,10)
- ein bis fünf Jahre in Höhe von EUR 4.603.608,55 (Vj. EUR 5.441.324,05)
- größer fünf Jahre in Höhe von EUR 2.773.940,45 (Vj. EUR 3.929.261,46)

Die Restlaufzeit aller übrigen Verbindlichkeiten beträgt weniger als ein Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus Versicherungsverträgen und Nutzungsverträgen, Abtretung der Einspeisevergütung, Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus dem Kaufvertrag / dem mit dem Generalunternehmer geschlossenen Vertrag / dem Wartungsvertrag und der Verpfändung eines Rücklagenkontos bei der Bank (Höhe im Berichtsjahr TEUR 630) besichert.

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr den Herren Alexander Kilius und Philipp Rasthofer in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Energy Windpark Maßbach GmbH.

Ab dem 01.04.2023 obliegt die Geschäftsführung Frau Kathrin Enzinger und Herrn Dr. Alexander Wild.

2. Persönlich haftende Gesellschafterin

Folgende Gesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin:

Name	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Sitz	München
Rechtsform	GmbH
Gezeichnetes Kapital	EUR 25.000,00

Sie ist an der Gesellschaft ohne Kapitaleinlage beteiligt.

München, den 05.06.2023

Für die Komplementärin Green City Energy Windpark Maßbach GmbH

DocuSigned by:

Kathrin Enzinger

Kathrin Maria Enzinger, Geschäftsführerin

DocuSigned by:

Alexander Wild

Dr. Alexander Georg Wild, Geschäftsführer

Anlagenspiegel zum 31.12.2022 - Handelsrecht

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
München

	Anschaffungskosten					Buchwert					
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	kumulierte Abschreibungen zum 01.01.2022 EUR	kumulierte Abschreibungen zum 31.12.2022 EUR	31.12.2022	01.01.2022	Abschrei- bungen	Zuschrei- bungen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I.Sachanlagen											
1.Grundstücke, grundstücks- gleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	757.912,94	0,00	0,00	0,00	757.912,94	338.751,94	386.204,94	371.708,00	419.161,00	47.453,00	0,00
2.technische Anlagen und Maschinen	23.096.260,15	0,00	0,00	0,00	23.096.260,15	10.342.838,15	11.786.626,15	11.309.634,00	12.753.422,00	1.443.788,00	0,00
3.geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	83.050,00	0,00	0,00	83.050,00	0,00	0,00	83.050,00	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	23.854.173,09	83.050,00	0,00	0,00	23.937.223,09	10.681.590,09	12.172.831,09	11.764.392,00	13.172.583,00	1.491.241,00	0,00

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG, München

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

I. Grundlagen des Unternehmens

Der Windpark Maßbach in der Rechtsform der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG wurde in 2014 abschließend geplant, errichtet und in Betrieb genommen.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Windparks mit fünf Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N117 mit 12 MW installierter Gesamtleistung auf dem Gemeindegebiet von Maßbach im bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken. Ziel ist die Erzeugung regenerativer Energie sowie die Veräußerung des erzeugten Stroms nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Am Ende des Jahres 2023 ist eine Veräußerung der Windenergieanlagen geplant.

II. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen

a) Gesamtwirtschaft

Die Bundesregierung rechnet mit einem geringen Wachstum in 2023, dieses wird deutlich geringer als in 2022 ausfallen. Insgesamt soll ein Anstieg des Bruttoinlandprodukts um 0,2% erreicht werden. Auch eine weiter stabile Entwicklung des Arbeitsmarkts in 2023 wird prognostiziert, die Arbeitslosenquote wird bei rund 5,4% erwartet 0,1%-Punkte höher als noch im Jahr 2022. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer stagnieren bei gleichzeitig hoher Inflation von 6%. Insbesondere die Heiz- und Stromkosten sind in 2022 stark gestiegen und werden auch in 2023 weiter hoch erwartet. Das verfügbare Einkommen und die Konsumausgaben gehen aufgrund des geringeren Realeinkommens 2023 zurück.

Die derzeitige politische Situation mit dem Krieg in der Ukraine bringt zusätzliches Augenmerk auf die erneuerbaren Energien. Es ist zu erwarten, dass hier in 2023 auch weiterhin Maßnahmen von der Regierung ergriffen werden, um die erneuerbaren Energien weiter zu stärken und den Ausbau kurzfristig voranzutreiben. Desweiteren sind die Strompreise derzeit sehr hoch und es kann dadurch zu Mehreinnahmen kommen, sobald der Marktpreis über der EEG-Vergütung der Anlage liegt. Die zum Dezember 2022 eingeführte Erlösabschöpfung der Bundesregierung führt zwar zu einer Deckelung der maximal möglichen Einnahmen, erlaubt aber trotzdem weiter bis zu 3-4 Cent pro kWh Mehreinnahmen für die Wind- und PV-Parks.

Übersicht: Ausgewählte Eckwerte der Jahresprojektion 2023:

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ¹	2022	Jahresprojektion 2023
	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, soweit nicht anders angegeben	
ENTSTEHUNG des Bruttoinlandsprodukts (BIP)		
BIP (preisbereinigt)	1,9	0,2
Erwerbstätige (im Inland)	1,3	0,3
BIP je Erwerbstätigen	0,6	-0,2
BIP je Erwerbstätigenstunde	0,3	-0,3
<i>nachrichtlich:</i>		
<i>Erwerbslosenquote in Prozent (ESVG-Konzept)²ⁱ</i>	2,8	2,8
<i>Arbeitslosenquote in Prozent (Abgrenzung der BA)²</i>	5,3	5,4
VERWENDUNG des BIP in jeweiligen Preisen (nominal)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	11,9	5,3
Staat	6,4	2,7
Bruttoanlageinvestitionen	11,2	5,2
<i>Vorratsveränderungen und Nettozugang an Wertsachen (Mrd. Euro)</i>	77,6	82,4
Inlandsnachfrage	10,9	4,7
<i>Außenbeitrag (Mrd. Euro)</i>	75,4	131,7
<i>Außenbeitrag (in Prozent des BIP)</i>	2,0	3,2
<i>Saldo der Leistungsbilanz (in % des BIP)</i>	4,0	4,2
Bruttoinlandsprodukt (nominal)	7,1	6,1
VERWENDUNG des BIP preisbereinigt (real)		
Konsumausgaben		
Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	4,6	-0,2
Staat	1,2	-0,4
Bruttoanlageinvestitionen	0,2	0,0
Ausrüstungen	2,5	3,3
Bauten	-1,6	-2,8
Sonstige Anlagen	2,1	3,5
<i>Vorratsveränderung und Nettozugang an Wertsachen (Impuls)³</i>	0,6	0,0
Inlandsnachfrage	3,4	-0,2
Exporte	3,2	2,2
Importe	6,7	1,6
<i>Außenbeitrag (Impuls)³</i>	-1,3	0,4
Bruttoinlandsprodukt (real)	1,9	0,2
Preisentwicklung (2010 = 100)		
Verbraucherpreisindex	7,9	6,0
Konsumausgaben der privaten Haushalte	6,9	5,5
Inlandsnachfrage	7,3	4,9
Bruttoinlandsprodukt ⁴	5,1	5,9
VERTEILUNG des Bruttonationaleinkommens (BNE)		
<i>(Inländerkonzept)</i>		
Arbeitnehmerentgelte	5,5	5,6
Unternehmens- und Vermögenseinkommen	-0,6	7,0
Volkseinkommen	3,6	6,0
Bruttonationaleinkommen	6,9	6,0
<i>nachrichtlich (Inländerkonzept):</i>		
Arbeitnehmer	1,5	0,5
Bruttolöhne und -gehälter	5,9	5,7
Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer	4,3	5,2
Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte	7,2	4,9
<i>Sparquote in Prozent⁵</i>	11,2	10,7

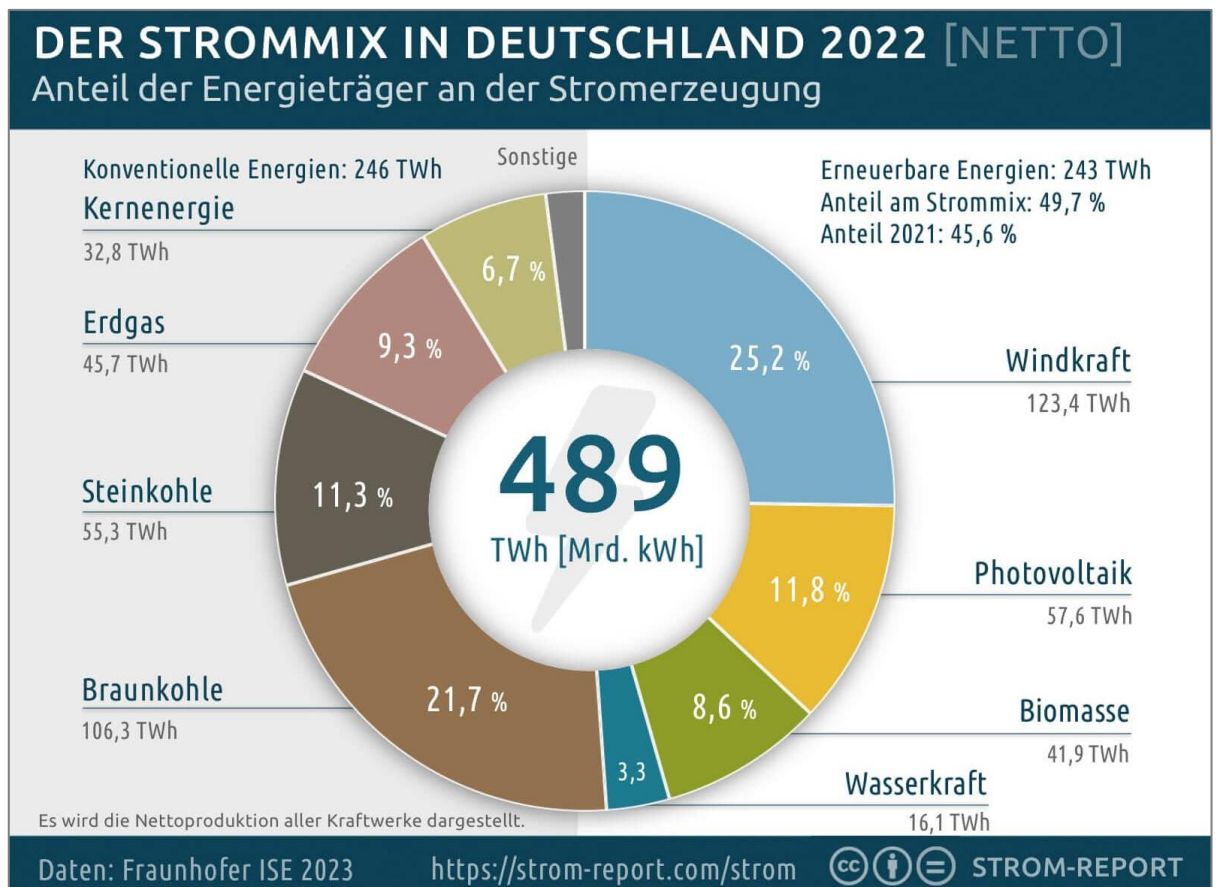
Quelle: Statistisches Bundesamt, Jahresprojektion 2023 der Bundesregierung

b) Marktüberblick Erneuerbare Energien

Die erneuerbaren Energien konnten 2022 einen Anteil an der [Netto] Stromerzeugung von 49,7% erreichen. Dies ist ein Anstieg um etwa 4,1%-Punkte zum Vorjahr, als der Wert noch bei gut 45% lag. Die Stromerzeugung aus Ökostrom-Anlagen erhöhte sich in 2022 um 19 Terrawattstunden [Mrd. kWh] auf gesamt 243 Terrawattstunden.

Den größten Anstieg an der Ökostromerzeugung vermeldet die Windkraft mit 2,2%-Punkten mehr als noch in 2021. Die Windkraft versorgt mit 25,2% ca. ein Viertel des gesamten deutschen Strommix und ist damit weiter die wichtigste Stromquelle in Deutschland vor der Braunkohle. Die zweitwichtigste erneuerbare Ressource bleiben die Solaranlagen mit einer Erzeugung auf 57,6 TWh, gefolgt von der Stromerzeugung aus Biomasse die 41,9 TWh erwirtschaftet.

Insgesamt ist in 2022 ein Anstieg bei der Erzeugung aus erneuerbaren Energien festzustellen, wodurch alle konventionellen Energiearten im Vergleich zum Vorjahr ihren Anteil verringern konnten. Durch die derzeitige politische Situation zwischen Russland und der Ukraine ist nach Aussage der Bundesregierung damit zu rechnen, dass der Bereich der Erneuerbaren Energien in 2023 weiter verstärkt ausgebaut werden soll und die Genehmigungsprozesse beschleunigt werden sollen, um den Anteil der Erneuerbaren Energien merklich zu steigern.



Quelle: <https://strom-report.de/strom/>

c) Gesellschaftliches Bewusstsein

Die Erneuerbaren Energien genießen weiterhin eine überwältigende Akzeptanz in der deutschen Bevölkerung. Umfrageergebnisse einer jährlichen repräsentativen Umfrage der AEE (Agentur für Erneuerbare Energien) weisen konstant eine sehr positive Haltung der Bevölkerung gegenüber erneuerbaren Energien auf. 86% (2021: 83%) der Befragten unterstützen eine stärkere Nutzung und den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien, wovon 66% dies sogar für sehr oder außerordentlich wichtig halten. Lediglich 10% halten dies für weniger oder überhaupt nicht wichtig. Damit positioniert sich die deutsche Bevölkerung klar zu den Erneuerbaren als wichtigsten Teil der Lösung in der Klimafrage.

Quelle: AEE; <https://www.unendlich-viel-energie.de/mediathek/grafiken/ae-akzeptanzumfrage-2022>

2. Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft war im Berichtsjahr von folgenden Faktoren geprägt:

a) Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 910 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 508) erzielt. Folgende Einflüsse haben wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen:

Im Geschäftsjahr 2022 wurden ca. GWh 23,0 Strom in das Netz eingespeist und damit ein Umsatz in Höhe von TEUR 3.508 netto ohne Umsatzsteuer generiert (Vj. TEUR 1.970). Die Umsatzsteigerung zum Vorjahr ist auf die hohen Strommarktpreise in 2022 im Gegensatz zu 2021 zurückzuführen. Insgesamt lief der Park ca. 16% unter SOLL bei den Energieerträgen in kWh und ca. 39% über SOLL bei den Energieerträgen in EUR.

Neben dem Windaufkommen im Jahr 2022 hatten die folgenden auflagenbedingten Abschaltungen Einfluss auf die Produktion.

- I. Das LRA Bad Kissingen erließ am 2. Mai 2017 eine nachträgliche Anordnung zum Genehmigungsbescheid. Dies erfolgte nach Beendigung des Fledermaus-monitorings für die ersten zwei Betriebsjahre und bezieht sich auf das Gutachten von Kaminsky Naturschutzplanung vom Januar 2017. Dabei wurden die eingestellten Parameter aktualisiert. Dadurch entsteht der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG ein leicht vorteilhaftes Ergebnis. Durch Aktualisierung der Parameter „Windgeschwindigkeit“ und „Umgebungstemperatur“ konnten die Abschaltzeiten im Vergleich zu den vorherigen Anforderungen reduziert werden.
- II. Des Weiteren erfolgen Abschaltungen der Anlagen aufgrund von Schattenwurf. Gerade in der Zeit von Spätherbst bis Anfang Frühjahr steht die Sonne sehr tief, so dass ausgedehnte Schatten entstehen. In der Genehmigung für den Windpark erfolgte die Auflage, dass die Anlagen mit einer automatischen Abschaltvorrichtung ausgerüstet werden, damit in Abhängigkeit von Wind, Datum, Uhrzeit und Lichtintensität für die umliegenden Wohnungen der Einfluss von Schattenwurf reduziert wird.
- III. Es wurde als Auflage festgesetzt, dass die Windkraftanlagen WEA 1 bis 3 während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr gemäß der Schallimmissionsprognose in der

schallreduzierten Betriebsweise mit einer maximalen Leistung von 2.190 kW (Nennleistung 2.400 kW) zu betreiben sind.

Die Verluste wurden im Prospekt im Rahmen des Sicherheitsabschlages von 8 % teilweise berücksichtigt.

Für das Jahr 2022 erreichte die technische Verfügbarkeit gemäß der Definition der Firma Nordex Energy GmbH, Hamburg, einen sehr zufriedenstellenden Wert von 99,4%.

Der Windpark ist seit Januar 2020 in der Direktvermarktung bei der Statkraft Markets GmbH, Düsseldorf. Davor war der Windpark seit Mai 2016 in der Direktvermarktung bei der Verbund Trading GmbH, Wien. Er erfüllt seit Ende Oktober 2014 die Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit sowie zum Auslesen der Ist-Einspeisedaten und erhält seit November 2014 den entsprechenden Bonus, der in den Umsatzerlösen enthalten ist.

Die Abschreibungen auf die Windkraftanlagen werden ab dem Abnahmezeitpunkt im November 2014 linear über die Laufzeit von 16 Jahren vorgenommen und belaufen sich für 2022 wie im Vorjahr auf TEUR 1.491.

Für die Nutzung von Grundstücken, auf denen die Windkraftanlagen, die Zuwegungen und die Kabeltrassen errichtet wurden, werden jährliche Pachten gezahlt, die sich aus einer Mindestpacht und – bei einem Teil der Verpächter – einer erlösabhängigen Pacht zusammensetzen. In 2022 belaufen sich die Pachtaufwendungen auf TEUR 132 (Vj. TEUR 79). Der Grund für den starken Anstieg ist die ungewöhnlich geringe erlösabhängige Pacht in 2021, welche in 2022 durch die sehr starken Erlöse ungewöhnlich hoch war.

Um das Risiko von Verlusten zu mindern, die durch Ertragsausfälle oder durch den Betrieb der WEA eventuell verursachte Schäden entstehen könnten, hat die Gesellschaft eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Im Geschäftsjahr belaufen sich die Prämien auf TEUR 9 (Vj. TEUR 9).

Nach Ablauf der Betriebslaufzeit der WEA ist die Gesellschaft verpflichtet, diese sowie die Zuwegung und Verkabelung zurückzubauen. Hierfür bildet die Gesellschaft eine Rückstellung bis zum Laufzeitende. Der Aufwand hierfür beläuft sich in 2022 auf TEUR 79 (Vj. TEUR 79).

Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Jahr 2014 sind die Verträge für die Wartung und technische Betriebsführung in Kraft getreten. Die Kosten hierfür belaufen sich auf TEUR 456 (Vj. TEUR 383). Die Verträge enthalten eine Vereinbarung zur Indexierung der Vergütung. Die technische Betriebsführung hat einen erlösabhängigen Teil in der Vergütung, dieser fällt in 2022 vergleichsweise hoch aus.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten darüber hinaus erlösabhängige Vergütungen. Hierzu zählen die Vergütung für die treuhänderische Verwaltung der Beteiligungen des Treuhandkommanditisten in Höhe von TEUR 8 (Vj. TEUR 8) und die Vergütung für die kaufmännische Verwaltung in Höhe von TEUR 43 (Vj. TEUR 24).

Das Finanzergebnis in Höhe von TEUR 910 beinhaltet im Wesentlichen Darlehenszinsen in Höhe von TEUR 273 (Vj. TEUR 307). Für Avalkredite für die Bürgschaften für Rückbauverpflichtungen sind zudem Avalprovisionen in Höhe von TEUR 6 (Vj. TEUR 6) angefallen.

Die Ertragssituation hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verbessert. Dies ist auf die hohen Strompreise zurückzuführen. Dies bedeutet, dass es sich nicht um eine dauerhafte Verbesserung handelt, sondern auf einem temporären Preissprung beruht.

b) Vermögenslage

Das Anlagevermögen der Gesellschaft hat sich von TEUR 13.173 im Vorjahr aufgrund der planmäßigen linearen Abschreibungen auf TEUR 11.681 vermindert.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen TEUR 456 (Vj. TEUR 246) resultieren vorwiegend aus der Vergütung für die Stromeinspeisung Dezember, die im Folgemonat beglichen wird.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt TEUR 640 (Vj. TEUR 534) betreffen die zum Stichtag bestehenden kreditorischen Debitoren und das Reservepfandkonto. Das Reservekonto wurde bereits in 2021 dauerhaft um TEUR 90 reduziert, hierdurch wurde der Einbau der bedarfsgerechten Nachkennzeichnung finanziert.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von TEUR 166 (Vj. TEUR 174) betrifft zum einen die bei der Aufnahme der Bankdarlehen in Rechnung gestellten Bearbeitungsgebühren in Höhe von TEUR 7 (Vj. TEUR 16), die ratierlich über die Zinsbindungsfrist der Darlehen aufwandswirksam aufgelöst werden; zum anderen Einmalzahlungen für Grundstücksnutzungen in Höhe von TEUR 84 (Vj. TEUR 92), die ratierlich über die Laufzeit der Nutzungsverträge aufgelöst werden. Des Weiteren sind gezahlte Wartungskosten für Januar und Februar 2022 in Höhe von TEUR 73 (Vj. TEUR 66) enthalten.

Das Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 1.092 (Vj. TEUR 218) betrifft das Kontokorrentguthaben.

Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich auf TEUR 3.646 (Vj. TEUR 2.736). In 2022 wurde für das Geschäftsjahr 2021 keine Kapitalauszahlung an die Gesellschafter geleistet. Das Jahresergebnis wurde auf den Konten der Gesellschaft gelassen, um im Falle einer Fortführung der Gesellschaft über die ursprüngliche Fondslaufzeit hinaus eine große Sondertilgung leisten zu können. Aufgrund des stark gestiegenen Zinsniveaus ist eine Sondertilgung notwendig, um die Zinskosten unter Kontrolle zu halten. Die Eigenkapitalquote erhöhte sich auf 25,8 % (Vj. 19,5 %) bei einer um TEUR 270 erhöhten Bilanzsumme.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen Rückbauverpflichtungen (TEUR 629; Vj. TEUR 556); sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlusserstellung und -prüfung (TEUR 8; Vj. TEUR 8).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich um TEUR 1.241 auf TEUR 9.539 (Vj. 10.781).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen senkten sich auf TEUR 121 (Vj. TEUR 155) und betreffen im Wesentlichen die Verbindlichkeiten für ertragsabhängige Aufwendungen sowie Aufwendungen für den Eigenstrombedarf.

c) Finanzlage

Der Finanzmittelbestand hat sich um TEUR 874 auf TEUR 1.092 erhöht (Vj. 218).

Diese Entwicklung resultiert aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit von TEUR 2.471 (Vorj. TEUR 1.535), der im Wesentlichen das Ergebnis vor Abschreibungen und Zinsen beinhaltet.

Der Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit beläuft sich auf TEUR 1.515 und betrifft die planmäßigen Tilgungen von Bankdarlehen (TEUR 1.241) und gezahlte Zinsen (TEUR 273).

Die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG wird auch zukünftig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

III. Weitere Angaben nach dem Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)

Zum Stichtag gibt es einen Treuhandkommanditist und zwei Direktkommanditisten, die zusammen mit 271 Treugeberkommanditisten die im Handelsregister eingetragene Haftungseinlage in Höhe von insgesamt EUR 631.900,00 geleistet haben.

Nach den gesellschaftsvertraglichen Regelungen ergeben sich vorab der jährlichen Ergebnisverteilungen nachfolgende sonstige Vergütungen:

- Haftungsvergütung der Komplementärin (Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, München) in Höhe von EUR 2.000,00;
- Vergütung der Treuhandkommanditistin (Green City Experience GmbH, München) in Höhe von EUR 500,00 zzgl. 0,3 % der jährlichen Nettoeinspeiserlöse der Windkraftanlagen inklusive Anpassung nach definierter Preisindexentwicklung in Höhe von EUR 7.681;
- Beiratsvergütungen in Höhe von insgesamt EUR 2.049,20

Die Qair Deutschland Operations & Management GmbH (vormals Green City Operations & Management GmbH), München, hat Vergütungen für die Geschäftsbesorgung in Höhe von EUR 42.720,00 sowie für die technische Betriebsführung in Höhe von EUR 60.314,00 erhalten.

Andere Vergütungen hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2022 nicht gezahlt. Die Emittentin hat insbesondere keine weiteren variablen Vergütungen oder besonderen Gewinnbeteiligungen an die Qair Deutschland Operations & Management GmbH gezahlt. Andere Begünstigte als die oben genannten gibt es keine.

Insbesondere haben in 2022 die Geschäftsführer der Komplementärin der Emittentin, die die Geschäftsführung bei der Emittentin ausüben, für ihre Tätigkeit weder von der Emittentin noch von ihrer Komplementärin eine Vergütung erhalten. Darüber hinaus gibt es bei der Emittentin keine Führungskräfte und Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Emittentin auswirkt.

IV. Risikobericht

1. Risiko der Stromerzeugung

Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen nahezu ausschließlich aus der Vergütung für den erzeugten Strom und sind insbesondere abhängig von der an den jeweiligen Netzbetreiber gelieferten Strommenge. Diese hängt maßgeblich von den Wetterbedingungen ab. Starke Schwankungen mit entsprechender Auswirkung auf die Menge des erzeugten Stroms sind möglich. Vermehrte Extremwetterlagen können zu einer Veränderung der zeitlichen Verteilung der Stromerzeugung führen und Schäden an den Stromerzeugungsanlagen verursachen.

Mit der Nordex Energy GmbH wurde für die Wartung, Instandhaltung, Reparatur sowie für die Gewährleistung der Verfügbarkeit der fünf Windkraftanlagen ein Wartungsvertrag über eine Laufzeit von 15 Jahren ab dem Abnahmezeitpunkt 28. November 2014 geschlossen, wodurch ein Regelbetrieb gewährleistet werden soll. Um weitere Ausfallrisiken zu minimieren, wurde eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

2. Risiko eines niedrigeren Energieertrags

Die Leistungsparameter und die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage ergeben sich aus den Herstellerangaben. Die tatsächlichen Leistungsparameter und die tatsächliche Leistungsfähigkeit können hiervon nach unten abweichen. Auf Basis dieser Herstellerangaben wurden die Erträge der Gesellschaft berechnet. Die standortspezifischen Gegebenheiten der Windenergieanlagen und die klimatischen Bedingungen wurden in den von der Gesellschaft in Auftrag gegebenen Ertragsgutachten (Windgutachten) berücksichtigt. Soweit diese Gutachten von falschen (zu positiven) Voraussetzungen ausgehen oder zu falschen (zu positiven) Ergebnissen kommen, hat dies negative Auswirkungen auf die Ertragsprognosen der Gesellschaft. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

3. Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Es besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – ändert oder aufhebt und die Einspeisevergütung reduziert oder abschafft. Darüber hinaus ist es möglich, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz technische und betriebliche Vorgaben ändert, die die Gesellschaft nicht oder nicht fristgerecht umsetzt. Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung oder zu einem Wegfall der Einspeiseerlöse der Gesellschaft führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und könnte zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

4. Risiken aus der Anfangsvergütung

Zwar wird die erhöhte Anfangsvergütung gemäß § 29 Abs. 2 EEG für mindestens fünf Jahre gewährt. Für die Zahlung der Anfangsvergütung ab dem 6. Betriebsjahr dürfen aber bestimmte Energieerträge bei den Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch den Vergleich der erreichten Energieerträge mit dem Referenzertrag der Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Es besteht das Risiko, dass die Energieerträge gegenüber dem Referenzertrag derart ausfallen, dass die Anfangsvergütung nicht über die gesamte Laufzeit gezahlt wird. Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als hoch zu bewerten.

5. Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und den Windpark betreffen. Auch besteht das Risiko, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen. Jedes dieser Ereignisse kann die prognostizierten Einnahmen der Windenergieanlagen reduzieren. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

In einem Wartungsvertrag mit der Nordex Energy AG wurde die Wartung, Instandhaltung und Reparatur zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der fünf Windkraftanlagen für die Laufzeit von 15 Jahren ab dem Abnahmezeitpunkt vereinbart. Dadurch soll ein Regelbetrieb gewährleistet werden. Um weitere Ausfallrisiken zu minimieren, wurde eine Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als gering ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als mittel zu bewerten.

6. Fremdfinanzierung

Die Gesellschaft hat zur Finanzierung des Windparks Darlehensverträge über insgesamt TEUR 18.950 abgeschlossen. Die Zinskonditionen sind bis zum 30. September 2023 vertraglich fixiert. Es besteht das Risiko, dass aufgrund gestiegener Zinssätze eine Anschlussfinanzierung zu schlechteren Konditionen (bislang 2,7 % p.a.) bis zur vollständigen Tilgung aufgenommen werden muss. Um diesem Risiko zu begegnen, wurde ein Betrag angespart um zum 30. September 2023 eine Sondertilgung vornehmen zu können.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als hoch ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind mit hoch zu bewerten.

7. Veräußerung

Die Gesellschaft ist laut § 18 (1) des Gesellschaftsvertrags bis zum 31. Dezember 2023 fest geschlossen und endet zu diesem Datum, sofern die Geschäftsführung mit Wirkung zu diesem Datum einen schuldrechtlichen Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion zu abschließen kann. Sollte der Verkauf nicht gelingen, verlängert sich die Laufzeit.

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft den Mindestkaufpreis nicht erzielt, die Kosten für den M&A Prozess jedoch die Liquidität des Windparks belastet. Dies wurde in einem Fortführungsszenario bereits berücksichtigt.

Die Gesellschaft schätzt den Eintritt dieses Risikos als mittel ein, die Auswirkungen bei Eintritt des Risikos sind als gering zu bewerten.

8. Gesamtrisiko

Externe Einflüsse können sich negativ auf die Stromerzeugung der Windkraftanlagen und damit auf die Ertragssituation der Gesellschaft auswirken. Dies könnte sich letztlich negativ auf etwaige Ausschüttungen an die Anleger auswirken.

9. Insolvenz der Green City AG

Die Green City AG hat am 24. Januar 2022 einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt. Daraufhin wurde am 26. Januar 2022 Herr Rechtsanwalt Axel Bierbach zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt. Am 1.5.2022 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Axel Bierbach zum Insolvenzverwalter bestellt.

Die Green City Operations & Management wurde von der Green City AG i.l. im Juni 2022 an die Qair Gruppe verkauft, firmiert seit August 2022 als Qair Deutschland Operations & Management GmbH und arbeitet weiterhin im normalen Umfang weiter. Als Geschäftsführer fungierten weiterhin Alexander Kilius und Philipp Rasthofer.

Die möglichen Auswirkungen der Green City AG Insolvenz werden als gering eingeschätzt, sowohl die Betriebsführung, die Qair Operations & Management GmbH, als auch der Komplementär, die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, arbeiten in normalen Umfang und sind liquide.

10. Wechsel der Geschäftsführung der Komplementärin

Die Geschäftsführer Philipp Rasthofer und Alexander Kilius haben per 31.03.2023 die Geschäftsführung der Komplementärin Green City Energy Windpark Maßbach GmbH niedergelegt. Die Geschäftsführer Kathrin Enzinger und Dr. Alexander Wild wurden per 01.04.2023 als Geschäftsführer bestellt.

V. Chancenbericht

Zu den oben angeführten Risiken existieren analog auch Chancen. So kann eine günstige Wetterentwicklung mit einem deutlich höheren Windaufkommen zu einer höheren Stromproduktion und damit zu einer verbesserten Ertragssituation führen.

Etwaige Änderungen durch den Gesetzgeber könnten sich auch positiv auf den Betrieb der Windkraftanlagen auswirken sowie zu einer Verminderung der bestehenden Kosten führen.

VI. Prognosebericht

Für das Jahr 2023 wird eine produzierte Strommenge von in Höhe von 27 GWh (durchschnittlich erzielte Strommenge aller vollen Betriebsjahre) prognostiziert und damit ein Umsatzvolumen von über EUR 2,5 Mio. EUR. Der Stromerlös berechnet sich auf Basis einer

EEG-Vergütung von 9,13 Cent/kWh, zuzüglich einer Managementprämie von 0,4 Cent/kWh. Durch die anhaltend hohen Strompreise werden auch im Jahr 2023 die Monatspreise pro kWh Windstrom zumindest zeitweise über dem Vergütungsniveau des Parks liegen. Somit bestehen gute Aussichten, dass die Erlöse über dem prognostizierten Wert liegen.

Die Gesellschaft ist laut § 18 (1) des Gesellschaftsvertrags bis zum 31. Dezember 2023 fest geschlossen und endet zu diesem Datum, sofern die Geschäftsführung mit Wirkung zu diesem Datum einen schuldrechtlichen Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion zu abschließen kann. Sollte der Verkauf nicht gelingen, verlängert sich die Laufzeit.

Die Geschäftsführung ist in enger Abstimmung mit dem Beirat in die Verkaufsvorbereitungen eingetreten.

Die Umsetzung der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung wird in 2023 abgeschlossen werden. Diese wurde in 2021 durch eine dauerhafte Reduzierung der Kapitaldienstreserve um TEUR 90 finanziert.

Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens positiv.

München, 05.06.2023

Für die Komplementärin
Green City Energy Windpark Maßbach GmbH

DocuSigned by:
Kathrin Enzinger
5D3A473326F0466...
Kathrin Enzinger

Geschäftsführerin

DocuSigned by:
Alexander Wild
AF544BC1141348E...
Dr. Alexander Wild

Geschäftsführer

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

München

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnIG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnIG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnIG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungs-urteils weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern den nicht tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, die auch die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten umfassen, der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnIG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“

unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Für die von Treuhändern verwalteten Kapitalkonten beschränkt sich die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter auf die Zuweisung der Gewinne, Verluste, Einlagen und Entnahmen zu dem Kapitalkonto des Treuhänders sowie auf die Einholung von Informationen zur Entwicklung der Kapitalkonten der von ihm treuhänderisch gehaltenen Anteile. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen

Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

München, 05. Juni 2023

Rath, Anders, Dr. Wanner & Partner mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte

Metzler

Wirtschaftsprüfer

Wiedemann

Wirtschaftsprüfer

Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschaft

Rechtsform	GmbH & Co. KG
Handelsregister	Registergericht München HRA 100206
Firma	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Sitz	München
Geschäftsjahr	Kalenderjahr

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie.

Hafteinlage

Das Haftkapital der Gesellschaft beträgt am Bilanzstichtag laut Handelsregisterauszug

EUR 631.900,00.

Es ist in voller Höhe einbezahlt. Insgesamt wurde Pflichtkapital in Höhe von EUR 6.314.500,00 einbezahlt und wird von einem Treuhand-, zwei Direkt- sowie 271 Treugeberkommanditisten gehalten.

Neben den Festkapitalkonten werden für jeden Gesellschafter bewegliche Kontokorrentkonten geführt. Gewinne, Entnahmen und Einlagen werden über diese Konten gebucht. Verluste werden über Verlustsonderkonten erfasst.

Geschäftsführung

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH mit Sitz in München. Sie wird beim Amtsgericht München unter der Nummer HRB 201604 geführt. Das gezeichnete Kapital der Komplementärin beträgt zum Stichtag TEUR 25.

Die Geschäftsführung oblag im abgelaufenen Geschäftsjahr den Herren Alexander Kiliass und Philipp Rasthofer in deren Eigenschaft als Geschäftsführer der Green City Energy Windpark Maßbach GmbH.

Zum 01.04.2023 wechselte die Geschäftsführung an Frau Kathrin Enzinger und Herrn Dr. Alexander Wild.

Beirat

Es existiert ein Beirat gemäß Ziffer 14 des Gesellschaftsvertrags, welcher die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber der Komplementärin vertritt. Der Beirat ist berechtigt sich jederzeit über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Einmal jährlich sind die Bücher der Gesellschaft durch den Beirat zu prüfen. Der Beirat ist Auskunftsberechtigt und muss über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unterrichtet werden. Auf der jährlichen Gesellschafterversammlung ist ein Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr vorzulegen.

Dem Beirat gehören derzeit 3 Gesellschafter an:

- Joachim Lorenz
- Ralph Noeller
- Ulrich Hemminghausen

Gesellschafterversammlungen

Die Gesellschafter fassten die folgenden wesentlichen Beschlüsse:

Am 12.12.2022 wurde der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und den Geschäftsführern sowie dem Beirat Entlastung erteilt.

Wesentliche Verträge

Es bestehen eine Reihe von Pachtverträgen, die eine langfristige Nutzung der zum Betreiben der Windkraftanlagen notwendigen Flächen sicherstellt. Laufzeiten und Entgelte variieren stark zwischen den einzelnen Pachtverträgen und beinhalten teilweise Erzeugungsabhängige Komponenten. Im laufenden Geschäftsjahr sind Aufwendungen von insgesamt TEUR 80 (Vj. TEUR 79) angefallen.

Mit der Qair Deutschland Operations & Management GmbH wurde ein Betriebsführungsvertrag geschlossen. Auf die Qair Deutschland Operations & Management GmbH wurden die Aufgaben zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung des Windparks übertragen. Die Vergütung der technischen Betriebsführung beläuft sich auf 1,6 % der eingespeisten Strommenge. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergaben sich aus diesem Vertrag Aufwendungen für die technische Betriebsführung von TEUR 60. Die Vergütung der kaufmännischen Betriebsführung beläuft sich auf 1,05 % der jährlichen Nettoeinspeiserlöse. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergaben sich aus diesem Vertrag Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung von TEUR 43.

Mit der Nordex Energy GmbH wurde ein Wartungsvertrag mit einer 15-jährigen Vertragslaufzeit geschlossen. Die Nordex Energy GmbH hat sich hierbei dazu verpflichtet sämtliche Wartungs-, Instandhaltungs-, und Reparaturmaßnahmen durchzuführen und die Betriebsbereitschaft der Anlage sicherzustellen. Die Vergütung richtet sich hauptsächlich nach der eingespeisten Strommenge. Für das abgelaufene Geschäftsjahr ergaben sich aus diesem Vertrag Aufwendungen von TEUR 396.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird steuerlich beim Finanzamt München unter der Steuernummer 147/533/92221 geführt. Veranlagungen sind für die Jahre bis 2021 erfolgt.

Die steuerlichen Verhältnisse der Gesellschaft sind durch eine finanzamtliche Außenprüfung bis zum 31. Dezember 2014 geprüft.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unzureichender Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigten diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Zusatzvereinbarung

zu den Allgemeinen Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 01. Januar 2017

Abweichend von den in den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter Ziffer 9 Absatz 2 genannten Haftungshöchstbeträgen gilt Folgendes:

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung unterhält die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Für die Berufshaftpflichtversicherung gelten §§ 113 Abs. 3 und die §§ 114 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprechend (§ 8 Abs. 4 Satz 2 PartGG).

Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen. Für Fälle einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf 10 Mio. EUR begrenzt.